

RS Lvwg 2021/10/12 VGW- 123/072/11895/2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.10.2021

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

BVerG 2018 §20 Abs1

BVerG 2018 §20 Abs2

BVerG 2018 §79

BVerG 2018 §80 Abs1

BVerG 2018 §82 Abs4

BVerG 2018 §86

BVerG 2018 §138

BVerG 2018 §141 Abs1 Z2

BVerG 2018 §141 Abs2

KFIG 1999 §8

KFIG 1999 §18

Rechtssatz

Es erscheint unproblematisch, dass eine eidesstattliche Erklärung, die eine Strafregisterbescheinigung nach § 10 Strafregistergesetz ersetzen soll, erst nach dem Zeitpunkt der Angebotsöffnung abgegeben wurden, da dadurch lediglich das Fehlen von Ausschlussgründen gemäß § 78 Abs. 1 Z 1 BVerG 2018 hinsichtlich der Subunternehmer bestätigt wird. Es mangelte daher zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung nicht am nachzuweisenden Umstand, sondern lediglich am Nachweis des ohnedies bestehenden Umstandes.

Schlagworte

Personenverkehrsdienstleistungen; Betrieb von Kraftfahrlinien; Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen; Eignungserklärung; Fehlen von Ausschlussgründen; Subunternehmererklärung; Strafregisterbescheinigung; eidesstattliche Erklärung; unbehebbarer Mangel; Änderung der Wettbewerbsstellung der Bieter; Ungleichbehandlung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2021:VGW.123.072.11895.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at